



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 21 – Baurecht

Karl-Friedrich-Str. 17

76133 Karlsruhe

und

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 55, Naturschutz, Recht

Karl-Friedrich-Str. 17

76133 Karlsruhe

*Vorab per Mail an: Abteilung2@rpk-bwl.de;
Abteilung5@rpk-bwl.de;
Michael.Eckerle@kreis-calw.de;
patrick.maier@bund.net;
feigl@simmozheim.de*

Fachaufsichtsbeschwerde wegen Naturschutz- und Baurechtsverstößen in Simmozheim, Kreis Calw

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landschaftsschutzgebiet „Hörnle/Geißberg“ (LSG) auf den Grundstücken Flst. Nr. 2931 und 2932 entsteht eine neue Fertighalle auf einer Wiese. Ein entsprechender Roter Punkt ist dort angebracht. Die Erdbauarbeiten scheinen bereits abgeschlossen zu sein.

In der unmittelbaren Nachbarschaft auf den Grundstücken Flst. Nr. 2929 und 2930 hängt ein weiterer Roter Punkt aus für die „Umsetzung einer bestehenden Feldscheune“. Auch diese Wiese befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hörnle/Geißberg“. Hier wurde -Stand 21.09.2022- noch nicht mit den Erdbauarbeiten begonnen.

Die umgebende Landschaft des LSG's ist bislang völlig unbelastet mit baulichen Anlagen. Nördlich und westlich erstrecken sich wertgebende Obstbaumgürtel. Im Süden schließen Äcker und weitere Obstbaumreihen an. Teilweise besitzen diese Bereiche als den Status eines geschützten Biotopes. Im Osten stockt ein hoher Feldgehölzsaum, der diesen Teil des LSG ´s von der Ortseingangstraße wirkungsvoll optisch abtrennt.

Ca. 100 m südwestlich liegt das Naturschutzgebiet „Simmozheimer Wald“.

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991

Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 22.09.2022

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

Nach unseren Informationen handelt es sich bei beiden Bauherren nicht um nicht privilegierte Landwirte. Die Gebäude dienen Freizeit Zwecken. Das Gebäude Hengstetter Weg 1 soll an og. Standort umgesetzt werden, da es dem zukünftigen Straßenraum und der Retentionsfläche für das geplante Baugebiet „Mittelfeld III 2019“ weichen muss. Es enthält laut artenschutzrechtlicher Untersuchung für den Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ keine landwirtschaftlichen Geräte oder Lagerungen, die einem privilegierten Betrieb dienen. Für das Straßen- und Retentionsraum weichende Gebäude Hengstetter Weg 2, das laut Gemeinderatsprotokoll ebenfalls umgesetzt werden sollte (nun aber stattdessen wohl laut Baufreigabe ein Neubau einer Fertighalle genehmigt wurde) haben wir keine Kenntnisse zum Innenraum. Der Innenraum wurde nach unserem Wissen niemals artenschutzrechtlich untersucht.

Auf zweimalige Nachfragen (am 14.06. und am 02.08.) bei der für eine nötige LSVO-Erlaubnis zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Calw zu den Hintergründen, insbesondere auch zur nötigen Baugenehmigung hin haben wir bislang nur eine unscharfe Antwort am 22.06.22 erhalten. Unserer Bitte um Übersendung von Mehrfertigungen der Bescheide aufgrund der Veröffentlichungen der GR-Beschlüsse zum Einvernehmen wurde bisher ebenfalls nicht entsprochen.

Seit Anfang dieser Woche werden nun Tatsachen geschaffen, wie anhand der angehängten Fotos vom 20.09.22 entnommen werden kann.

Sollte es sich um Genehmigungen nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch handeln, wären diese unseres Erachtens rechtswidrig, da unseren Erkenntnissen nach die genehmigten Gebäude nicht land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen.

Sollte es sich um Genehmigungen nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als „sonstige Vorhaben“ handeln, wären diese nach unserem Dafürhalten ebenfalls rechtswidrig, da ganz eindeutig entscheidende Belange des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch dagegenstehen. Aus diesem Grund gibt es für die Baurechtsbehörde keinen Spielraum, das vermeintliche öffentliche Interesse der Gemeinde Simmozheim an der Umsetzung ihres Bebauungsplanes „Mittelfeld III 2019“ zu berücksichtigen.

Versuche über Auflagen mit einem (!) Holunder- und einem (!) Obsthochstamm pflanzung für beide Bauvorhaben eine Einbindung in der freien Landschaft zu erreichen, sind zum einen nicht zielführend und zum anderen ändern sie nichts an der Tatsache, dass die Belange des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch beeinträchtigt sind. Auch die Anbringung je eines Fledermauskastens - wohl als Kompensationsmaßnahme gedacht - ist für rechtliche Beurteilung Abs. 2 und der Belange des Abs. 3 ohne Belang. Die Auflagen, an den bestehenden Standorten nach dem Abbruch Fettwiesen anzulegen, sind sinnfrei, da die alten Standorte im Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ mit Straßen und Retentionsraum überplant sind. Wir müssen deshalb leider Gefälligkeitsgenehmigungen und -erlaubnisse unterstellen.

Wir sehen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der natürlichen Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Hörnle und Geißberg“ ist laut § 6 der entsprechenden Verordnung die Sicherung eines Landschaftsausschnittes des Heckengäus als notwendige Ergänzung, Verbindungselement und Puffer für die beiden Naturschutzgebietsflächen und das angrenzende Naturschutzgebiet "Simmozheimer Wald". Diese Funktionen gelten für das gesamte LSG – auch für seine

Randbereiche. Die Nähe zur vom LSG aus überwiegend kaum einsehbaren Ortseingangsstraße bedeutet nicht, dass die Funktionen des Landschaftsschutzgebietes im Randbereich weniger schützenswert sind. Auch diese Flächen sind vollumfänglich durch die LSVO geschützt.

Die Gebäude mit Zufahrten und Folgenutzungen würden den bisher unbelasteten Teil der Landschaft und den Naturhaushalt im Osten des LSG´s beeinträchtigen - insbesondere der „Neubau einer Fertighalle“ lässt nichts Gutes erwarten. Ein vermeidbarer Eingriff in den Boden eines Landschaftsschutzgebietes ist durch die og. Erdarbeiten bereits entstanden. Das zweite Gebäude und die Zufahrten zu diesen lässt eine weitere Verschlimmerung erwarten. Bei den ursprünglichen Gebäuden gab es verschiedene Lagerungen in Form von großen stationären Zelten, Dutzenden von Metallgitterboxen für Brennholzlagerungen. etc. Bei den bekannten Vollzugsdefiziten der zuständigen Behörden ist nicht davon auszugehen, dass solche Lagerungen im LSG zukünftig wirkungsvoll verhindert werden können. Es ist bereits jetzt schon ein Teil der bisher außen gelagerten Gitterboxen auf ein geschütztes Obstbaumgrundstück in der Nachbarschaft der Baugrundstücke verlagert worden.

Laut dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Althengstett von 2004 ist für diesen Teil der Gemarkung Simmozheim keinerlei bauliche Nutzung vorgesehen. Die beiden Gebäude stehen somit auch im Widerspruch zum gültigen.

Laut Sitzungsbericht vom Gemeinderat Simmozheim vom 16.09.2021 wurde das Einvernehmen der Gemeinde nicht für den Neubau einer Fertighalle erteilt, sondern „zur Versetzung der bestehenden Feldscheunen auf die Flurstücke 2929 – 2932 mit der Maßgabe, die Farbgestaltung der Fassaden der beiden Scheuern aufeinander abzustimmen und in naturnahen Farben zu halten“.

Wir bitten Sie deshalb die zuständigen Behörden zu veranlassen, ihre Entscheidungen zu widerrufen. Um zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, die nur schwer zu revidieren sind, sollte schnellstmöglich gehandelt werden.

Wir dürfen Sie auch um zeitnahe Antwort über das Veranlasste bitten. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald

Nachfolgend einige aktuelle Bilder der Baumaßnahme



Eindrücke der Baumaßnahme im LSG ‚Hörnle / Geißberg‘, Gemeinde Simmozheim, Kreis Calw vom 20.09.2022